

Bekanntmachung der Stadt Barth

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplanes U 9305 „Am Betonwerk“ und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Aufstellung des Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Barth hat nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 17. April 2013 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und 111 Umlegungsverzeichnissen.

II. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch beim Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung vom 15. Dezember 1993 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

IV. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Barth, den 18. Juli 2013

gez. Dagmar Philipp

Die Umlegungsausschussvorsitzende

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Barth

Amtliche Bekanntmachung über die Teilinkraftsetzung des Umlegungsplanes U 9305 „Am Betonwerk“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB

1. Der am 17. April 2013 aufgestellte Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet U 9305 „Am Betonwerk“ ist am 16. Juli 2013 für die Ordnungsnummern 1001, 1001-1, 1001-3, 1001-4, 1001-5, 1001-7, 1001-8, 1001-9, 1001-10, 1001-11, 1001-12, 1001-13, 1001-14, 1001-15, 1001-16, 1001-17, 1001-18, 1001-19, 1001-20, 1001-21, 1001-22, 1001-23, 1001-24, 1001-25, 100-26, 1001-27, 1001-28, 1001-29, 1001-30, 1002, 1002-1, 1002-2, 1002-3, 1003, 1003-1, 1003-2, 1003-3, 1003-4, 1003-5, 1012, 1012-1, 1065, 1065-1, 1066, 1066-1, 1070, 1072, 1073, 1076, 1077 und 1078, sowie bezüglich der Ordnungsnummer 1074 mit Ausnahme der festgesetzten Geldleistung, unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Stadt Barth, -Liegenschaft-, Teergang 2, 18356 Barth eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Vermessungsbüro Lothar Bauer- ÖbVI-, Kanalstraße 20, 23970 Wismar schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben

Barth, den 18. Juli 2013

gez. Dagmar Philipp

Die Umlegungsausschussvorsitzende

(Siegel)